

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 717/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates  
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation  
für Hopfen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3124/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3076/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978  
über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2940/92<sup>(4)</sup>,  
muß aus Drittländern eingeführter Hopfen eine Äquiva-  
lenzbescheinigung mitführen. In Form einer Kontrollbe-  
scheinigung wurde jedoch vorübergehend eine Ausnah-  
meregelung für die Länder eingeführt, die genannt sind  
im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der  
Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Feststel-  
lung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Dritt-  
ländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbe-  
scheinigungen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2238/91<sup>(6)</sup>. Diese Kontrollbescheinigungen  
sind wenig aufschlußreich hinsichtlich der Merkmale des

Erzeugnisses, sie sagen überhaupt nichts aus zur Herkunft  
und zum Erntejahr dieses Erzeugnisses. Es sollte deshalb  
vorgesehen werden, daß der mit Kontrollbescheinigung  
eingeführte Hopfen und die aus solchem Hopfen berei-  
teten Hopfenerzeugnisse nicht Gegenstand eines Zertifi-  
zierungsverfahrens sein dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78  
wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Mit Kontrollbescheinigung eingeführter Hopfen und  
Hopfenerzeugnisse, die aus mit einer solchen  
Kontrollbescheinigung eingeführten Hopfen bereitet  
werden, dürfen nicht Gegenstand eines Zertifizie-  
rungsverfahrens sein.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 10. 10. 1992, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 27. 7. 1991, S. 13.